

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0056(2)

Gel. VB zur Anhörung am 7.7.

2010_Solo-Selbstständige

30.06.2010



Frau
Dr. Carola Reimann MdB
Vorsitzende
des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Soziale Sicherung

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1600

F +49 30 2033-1605

30. Juni 2010

06.03.10.00./Lx

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,

vielen Dank für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2010, 14.00 - 17.00 Uhr, in Berlin.

Zum Gesetzentwurf und den vier Anträgen nimmt die BDA wie folgt Stellung:

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abschaffung der Benachteiligung von privat versicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II (BT-Drs. 17/548)

Eine weitere Absenkung des reduzierten Beitrags zur Privaten Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II von der Hälfte der im Basistarif zu zahlenden Prämie auf die Höhe des Zuschusses für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte ist abzulehnen. Sie wäre mit einer zusätzlichen Belastung des Versichertenkollektivs in der privaten Krankenversicherung verbunden. Bereits heute resultiert aus der Halbierung der im Basistarif zu zahlenden Prämie für Hilfebedürftige eine Quersubventionierung aus anderen Tarifen, die nicht nur zu Prämien erhöhungen in den anderen Tarifen führt, sondern auch einen verfassungsrechtlich problematischen Eingriff in alle bestehenden Krankenversicherungsverträge darstellt. Zudem stellt sich das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geschilderte Problem seit den Urteilen des Sozialgerichts Düsseldorf vom 12. April 2010 (Az. S 29 AS 547/10 und S 29 AS 412/10), nach denen die Beiträge zur privaten Krankenversicherung von den Grundsicherungsträgern in tatsächlicher Höhe übernommen werden müssen, nicht mehr.

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29, 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Zusatzbeiträgen für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (BT-Drs. 17/674)

Eine Regelung, die die generelle Übernahme von Zusatzbeiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II durch die Bundesagentur für Arbeit vorsieht, ist abzulehnen und darüber hinaus auch überflüssig. Zusatzbeiträge – auch für Hilfebedürftige – sind zumutbar, da den Versicherten bei deren Einführung oder Erhöhung ein Sonderkündigungsrecht zusteht und damit der Wechsel zu einer preisgünstigeren Kasse (Kontrahierungszwang) ermöglicht wird. Eine Übernahme des Zusatzbeitrags würde vielmehr falsche Anreize zu einem Wechsel in Krankenkassen mit besonders großzügigen und damit teuren Leistungsangeboten setzen. Darüber hinaus werden nach einer Handlungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit bereits heute die Zusatzbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger übernommen, wenn eine besondere Härte (z. B. erhebliche Einbußen bei der Leistungsgewährung oder Abbruch einer Dauerbehandlung durch den Krankenkassenwechsel, Absehbarkeit des Endes der Hilfsbedürftigkeit) vorliegt und ein Wechsel in eine andere Krankenkasse nicht zumutbar ist. Damit besteht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung.

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Ausgestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung für Solo-Selbstständige (BT-Drs. 17/777)

Die Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage für Solo-Selbstständige auf die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte ist abzulehnen. Sie würde dazu führen, dass Selbstständige nicht mehr mindestens einen durchschnittlichen Beitrag (ca. 260 €) für die gesetzliche Krankenversicherung leisten müssten. Dies würde zu einer nicht gerechtfertigten Quersubventionierung von Selbstständigen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber führen und damit die Gefahr von Beitragssatzsteigerungen erhöhen. Vielmehr müsste – wenn eine Anpassung der Mindestbemessungsgrundlage erfolgen soll – die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte aus den oben genannten Gründen so angepasst werden, dass auch diese mindestens durchschnittliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung leisten.

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Privaten Kranken- und Pflegeversicherung (BT-Drs. 17/780)

Eine gesetzliche Regelung, nach der Arbeitslosengeld-II- bzw. Sozialhilfeempfänger einen Zuschuss in genau der Höhe erhalten, der der halbierten im Basistarif zu zahlenden Prämie entspricht, ist überflüssig. Nach den Urteilen des Sozialgerichts Düsseldorf vom 12. April 2010 (Az. S 29 AS 547/10 und S 29 AS 412/10) müssen die Beiträge zur privaten

Krankenversicherung von den Trägern in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Antrag der Fraktion der SPD zur Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung (BT-Drs. 17/879)

1. Zu begrüßen ist der Antrag auf Ausschöpfung vorhandener Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsreserven in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Ausbau von Wettbewerbselementen ist eines der wirksamsten Mittel dazu.
2. Ein Finanzausgleich zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung ist abzulehnen. Er ist verfassungsrechtlich problematisch und wäre zudem administrativ allenfalls mit einem erheblichen Mehraufwand umzusetzen, denn die privaten Krankenversicherungen verfügen nicht über Informationen über die „Morbidität und Finanzkraft“ ihrer Versicherten. Ein Finanzausgleich, bei dem die private die gesetzliche Krankenversicherung unterstützen müsste, würde zudem bedeuten, dass ein demografisch besser gerüstetes, kapitalgedecktes System, das ohne staatliche Finanzhilfen auskommt, zugunsten eines demografieanfälligen, auf staatliche Zuschüsse angewiesenen Umlagesystems geschwächt würde. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist jedoch mehr Kapitaldeckung erforderlich, nicht weniger.
3. Abzulehnen ist auch die Rückkehr zu paritätisch finanzierten Beitragssätzen. Die Abschaffung des Sonderbeitrags der Versicherten in Höhe von 0,9 Prozentpunkten würde zu einem weiteren Anstieg der Arbeitskosten führen und damit Arbeit verteuern. Richtig wäre im Gegenteil, die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf einkommensunabhängige Beiträge umzustellen und damit von den Löhnen und Arbeitskosten zu lösen.

Ohnehin liegt der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber an den Krankheitskosten trotz Sonderbeitrags (9 Mrd. €) weit oberhalb dem der Arbeitnehmer: Die Arbeitgeber kommen an Stelle der Krankenkassen allein für die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf (31 Mrd. €), und sie zahlen allein die Krankenversicherungsbeiträge für geringfügig Beschäftigte und geringverdienende Auszubildende (3 Mrd. €). Auch bei den Midi-Jobbern (bis 800 € Entgelt) überwiegt der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber den der Arbeitnehmer.

Wir möchten Sie bitten, diese Positionen bei der Beratung des Gesetzesentwurfs und der Anträge entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Hansen', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Volker Hansen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Nachtigal', with a large, stylized 'N' and a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Gert Nachtigal